

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 18. December. (Abend-Sitzung.)

46. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 7 1/2 Uhr. Die Tribünen sind mäßig, die Bänke des Hauses sehr schwach besetzt. Am Ministerische mehrere Regierungs-Commissarien.

Es wird gleich in die Tagesordnung eingetreten: Fortsetzung der Beratung des Genossenschaftsgesetzes, und zwar in die Specialdebatte über §§ 1-4 und das hierzu vom Abg. Glaser gestellte Amendement.

Abg. v. Bonin spricht gegen § 4 der Regierungsvorlage, da durch die darin enthaltenen Bestimmungen unnütze Veräbgerungen und Hemmnisse der Genossenschaften hervorgerufen und durch die Oberaufsicht der Staatsbehörde ein neues Feld für missliebige Maßnahmen und kleinliche Rückgeleiten, Nichtbefähigungen u. dergleichen würden. Die Stellung der Ober-Präsidenten werde dadurch auch nur unangenehmen Conflicten ausgesetzt.

Abg. Schulze (Berlin) spricht gegen das Amendement Glaser, da es die Thätigkeit der Vereine zu sehr beschränkt.

(Vize-Präsident Stabenhausen übernimmt den Vorsitz.)

Abg. Glaser empfiehlt sein Amendement, das den Zweck habe, daß die Vorstehende sich beschränken sollen auf das Darlehnsgeld an die Mitglieder der Vereine, damit es nicht Schwindelunternehmungen werden. Referent Abg. Lasker bekämpft das Amendement Glaser.

Das Amendement Glaser zu § 1 wird abgelehnt, dafür nur ein Theil der Conservativen, dagegen auch die freie conservative Vereinigung.

(Minister Graf Jhepplich tritt ein.) § 1 der Regierungsvorlage wird mit großer Majorität angenommen; dafür auch ein Theil der Conservativen, u. A. Graf Bethusy-Huc, Graf zu Eulenburg u. A. Zu § 2 hat Abg. Wendisch das Amendement gestellt: „Für den Fall der Annahme des Regierungsentwurfs den Zusatz zu beschließen, daß für bereits bestehende Genossenschaften die schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages genügt.“ — Er befürwortet denselben.

Reg.-Commissar Ed. wünscht aber die Wiederherstellung der Bestimmung, daß der Gesellschaftsvertrag notariell abgeschlossen werden müsse, und erklärt sich mit dem Amendement Wendisch einverstanden.

Referent Lasker hält an erster Stelle den Commissionseurwurf, der nur die schriftliche Abfassung des Vertrages verlangt, aufrecht, da genügende Sicherheit dadurch geboten und durch notarielle Verträge nur unnütze Kosten erwachsen. Im Falle der Ablehnung des Commissionseurwurfs schließt er sich dem Amendement Wendisch an.

Das eben Amendement Wendisch zur Regierungsvorlage wird mit sehr großer Majorität angenommen.

Der § 2 wird darauf nach der Form des Commissionseurwurfs angenommen.

Zu § 3 hat Abg. Glaser mehrere Amendements gestellt, welche den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften auf eine bestimmte Summe im Verhältnis zum Vermögensvermögen beschränken wollen und wonach das Vermögen nur in Staatspapieren oder bankmäßigen Wechseln angelegt werden soll.

Abg. Sommer hat das Amendement gestellt, daß der Gesellschaftsvertrag die Formen für die Legitimation der Vorstandsmitglieder enthalten solle. Er befürwortet denselben.

Abg. Schulze erklärt sich gegen die Amendements Glaser als unangehörig und unannehmlich. Die Solidarität ist zur Zeit noch nöthig, weil sie bei vielen Vereinen noch die einzige Creditbasis ist.

Abg. Lasse spricht gegen das Amendement Sommer's und empfiehlt den Zusatz der Commission, betreffend die Bestimmung der Blätter, in denen die Bekanntmachungen des Vereins veröffentlicht werden sollen, das Amtsblatt genügt nicht.

Regierungskommissar Ed. erklärt sich mit dem Amendement Sommer's einverstanden.

Abg. Wagener erklärt, daß er principieller Gegner des ganzen Gesetzes sei, aus 4 Gründen: 1) weil die ganze Sache noch nicht reif zur Gesetzgebung sei; 2) weil zu viele Dinge im Gesetz vermengt würden; 3) weil die Freiheit der Entwicklung der Genossenschaften durch das Gesetz nur gehemmt würde und 4) weil er Gegner der Solidarität ist. — Er bezieht die großen Auswüchse und Hoffnungen, die Abg. Schulze von der Entwicklung der Genossenschaften habe. — Die Coalitionsfrage sei viel wichtiger und werde mehr zur Lösung der socialen Frage beitragen, als die Genossenschaften, welche nur im Stande wären, den kleinen Geschäftsbetrieb noch eine Weile vor dem Verschlingen durch das große Capital zu halten. Er sei gegen die Solidarität im Gegensatz zum Abg. v. Binde, der dieselbe so sehr betont habe, er könne wohl für die Solidarität dieses Hauses z. B. sein, die Solidarität aber einzuführen, dagegen werde sich wohl auch Abg. v. Binde scheuen. (Heiterkeit.) Dem Solidarität und Solidarität sei ein Unterschied. Redner geht darauf auf die Frage der Staatshilfe über und anerkennt die Verdienste Vassalle's, die Nationalökonomie der Bourgeoisie werde in Folge des allgemeinen Wahlrechts wohl bald Schiffbruch leiden. — Der Vertreter müsse schließlich mit Hilfe des Staatsvermögens in andere Bahnen gelenkt werden. — Für die Vorstehende könnte das vorliegende Gesetz wohl passen, die anderen Genossenschaften seien noch zu wenig entwickelt.

Abg. v. Binde (Hagen) wendet sich gegen den Vorredner, mit der Bemerkung, daß sich mit allgemeinen Redensarten hier nichts machen lasse. Das Gesetz sei vollkommen berechtigt, um den Genossenschaften, die durch das Handelsrecht nicht berücksichtigt sind, den nöthigen Rechtsschutz angedeihen zu lassen. Die Genossenschaften haben sich hinreichend bewährt; wenn Jemand das noch in Zweifel zieht, so ist das ein Zeichen, daß er sich zu wenig damit befaßt; die Genossenschaften haben gerade den Zweck, dem Großcapital Konkurrenz zu machen, und das können sie eben nur durch die Solidarität und der Staat muß ihnen die Concurrenz erleichtern durch den nöthigen Rechtsschutz. — Ich habe Solidarität keineswegs mit Solidarität verwechselt; der Abgeordnete für Naugard hat so, als ob ich gesagt, daß Solidarität zwischen den Mitgliedern dieses Hauses eingeführt werde, also ich z. B. mit meinem Vermögen für den Abgeordneten für Naugard bürgen sollte; ich habe von der Solidarität der politischen Interessen dieses Hauses gesprochen mit Bezug auf das Wohl unseres Vaterlandes; nur einzelne Mitglieder, meinte ich, seien gewissermaßen verantwortlich für die Beschäfte des Hauses; für das Vermögen des berechtigten Vorredners übernehme ich indes keine Verpflichtung. (Heiterkeit.) Redner wendet sich sodann gegen die Bestimmungen der Glaser'schen Amendements als nachtheilig, hemmend und unbrauchbar.

Wenn der Vorredner die Coalitionsfreiheit so betont, so gehört das zwar nicht hierher, der vorliegende Gesetzentwurf will aber gleichfalls eine Coalitionsfreiheit für die Genossenschaften. Wenn nun Abg. Wagener in seiner Begünstigung für die Staatshilfe so weit geht, daß er nicht nur gleichen Rechtsschutz vom Staate, sondern wirkliche materielle Unterstützungen für die Arbeiter will, also ein sociales Gängelband des Staates einführen, so ist dies das Verwerfliche, was man sich denken kann. Gerade das Gefühl, seine Kräfte frei bewegen zu können, ist eine gute Grundlage für die Entwicklung der Einzelnen; diese gesunden Grundlagen stärken die Genossenschaften, nehmen sie deshalb das Gesetz an, welches ihnen Rechtsschutz angedeihen läßt. (Beifall links.)

Der Schluß wird angenommen; Abg. v. Brandenburg bemerkt, daß sich Abg. Binde wohl geirrt habe, wenn er den Abgeordneten für Naugard gemeint habe, dies sei er; Abg. v. Binde erklärt, daß er den Abg. Wagener im Auge gehabt habe.

Referent Lasker bekämpft die Glaser'schen und befürwortet das Sommer'sche Amendement, die Amendements Glaser werden abgelehnt, das Amendement Sommer angenommen und darauf § 3 der Commissionseurvorlage.

Zu § 4 nimmt Abg. v. Kardorf das Wort, um zu erklären, daß er und ein Theil seiner politischen Freunde für den Commissionseurwurf stimmen würden, weil das Gesetz auf gesunden wirtschaftlichen, echt conservativen Grundlagen beruhe; auch er halte das Oberaufsichtsrecht des Oberpräsidenten nicht für wünschenswerth, dem Abg. Wagener habe er zu bemerken, daß er die eigene Erfahrung von der vorteilhaften Wirkung der Genossenschaften gemacht habe, indem sie oft das Mittel gewesen wären, um die kleinen Gewerbetreibenden aus der Hand der Wucherer zu befreien.

Abg. Schulze bekämpft in längerer Ausführung die Regierungsvorlage, die das Oberaufsichtsrecht der Ober-Präsidenten statuiert wissen will. Wenn diese angenommen würde, würden die meisten Genossenschaften lieber auf die im Gesetzentwurf ihnen zuerkannten Rechte verzichten. Die Genossenschaften

sind keine politischen Vereine; die Regierung scheint lediglich dadurch zu dieser Ansicht gekommen zu sein, daß von conservativer Seite der Versuch gemacht worden ist, conservative Vorstehende zu gründen; er giebt eine Blumenlese aus solchen Statuten, wo es u. A. heißt, daß jede nicht conservative Abstimmung von der Wohlthat des Darlehnsempfangs ausschließt. Wirklich solide Vorstehende treiben keine Politik die Sympathie, welche Abg. Wagener für die arbeitenden Klassen zu haben scheint, ist eigentümlicher Natur; sie zeigt sich hauptsächlich in Zeiten, wie die der Wahlen und gegen solche Leute, die mit materiellen Mitteln zu haben sind, eine allgemeine Sympathie für Menschen, die selbstständig sind und selbstständig denken lernen wollen — denn diese werden auch leicht politisch selbstständig, scheint Abg. Wagener nicht zu haben.

Abg. Wagener erklärt die Motive, die Abg. Schulze ihm untergeschoben, für unklar und die ganze Ausführung für parlamentarisch unpassend.

Vizepräsident Stabenhausen erklärt, daß dies Letztere zu beurtheilen seine Sache sei.

Abg. Schulze erklärt, daß er seine Ausführungen nicht ohne Grund gethan; Abg. Wagener stehe mit der Vorstehende des preussischen Volksvereins in Verbindung.

§ 4 der Regierungsvorlage wird abgelehnt, der Commissionseurwurf angenommen, ebenso werden § 5 des Commissionseurwurfs und § 6 mit dem gestern mitgetheilten Amendement Hammacher angenommen; die folgenden Paragraphen bis 57 incl. werden nach der Fassung der Commissionseurvorlage und darauf das ganze Gesetz mit den in der Specialberatung beschlossenen Aenderungen mit großer Majorität angenommen. (Beifall im Hause.) — Die mit Bezug hierauf eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt. — Schluß 10 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag. Tagesordnung: Einberleibung Schleswig-Holsteins, Vertrag mit Oldenburg und Veränderung der Verfassung in Bezug auf die Zahl der Abgeordneten und Medicinalgesetz.

Freitag letzte Sitzung, Ferien bis 7. Januar.

14. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 19. December.

Eröffnung 11 1/2 Uhr. Die Tribünen sind schwach besetzt. Am Ministerische: die Minister Graf zur Lippe, v. Selchow, Graf Jhepplich und mehrere Regierungs-Commissarien.

Präsident Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode theilt mit, daß vom auswärtigen Ministerium verschiedene Friedensverträge eingegangen sind. — Nach einer Mittheilung des Ministers des Innern ist der Landrath a. D. v. Weßell auf Krempthof, Kreis Saabitz, Graf Fürstberg, welche beide als Vertreter des alten und beständigen Grundbesitzes präferirt werden, zu Mitgliedern des Herrenhauses ernannt worden sind. — Es werden außerdem 2 Schreiben des Ministeriums des Innern verlesen, worin mitgetheilt wird, daß der Beschluß des Herrenhauses, betr. die Verleumdungserklärung der Mitgliedschaft des Herrenhauses des Grafen v. Westphalen, von Sr. Majestät dem König bestätigt worden ist, sowie daß Graf Eduard v. Grabowski, da er sein Gut, welches ihn zur Mitgliedschaft des Hauses berechtigt, verkauft habe, dieser Mitgliedschaft verlustig gegangen sei. — Verschiedene Gesetze sind aus dem Abgeordnetenhaus herübergekommen, u. A. des Staatsbankrottgesetzes. — Das Haus ertheilt dem Präsidenten auf seinen Wunsch die Erlaubniß, bei Feststellung der A. D. für die Dauer der Session von der Einberleibung der Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach die Commissionseurberichte 3 Tage vor der Verhandlung in den Händen der Mitglieder sein müssen, Abstand nehmen zu dürfen. — Der Präsident theilt mit, daß die 3jährige Amtsperiode des bisherigen Mitgliedes der Staatsschulden-Commission, des Hrn. v. Ratte, abgelaufen sei und deshalb in der nächsten Sitzung eine Neuwahl stattfinden müsse. — Der Präsident begrüßt sodann die neu eingetretenen Mitglieder des Hauses v. Weßell und v. Bodelschwingh-Plettenberg.

Es findet darauf die Vereidigung der noch nicht auf die Verfassung vereidigten Mitglieder des Hauses, der Herren v. Elsner und v. Bodelschwingh, statt.

Es wird darauf in die A. D. eingetreten, deren erster Gegenstand die Verhandlung über die Verordnung vom 11. Juli d. J. betreffend die Aufhebung der Zinsbeschränkung (Wuchergesetz), ist. Die Commission beantragt: Das Herrenhaus wolle 1) der Verordnung vom 12. Mai 1866 die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen, 2) ebenso dem von der Commission vorgelegten Gesetzentwurf, nach dem die Zinsbeschränkungen bis zum 1. April 1868 aufzuheben sind; das Gesetz soll an Stelle der Verordnung vom 12. Mai 1866 treten; 3) die Beschlüsse sub 1 und 2 für unanwendbar erklären; 4) den der Resolutionen der Commission beitreten, durch welche die Regierung aufgefordert wird gegen die Ausbreitung von Noth und Unerfahrenheit Vorkehrungen zu treffen; die Rückbarkeit neuer Darlehne mit einer Frist von 3 Monaten festzusetzen oder einzuführen, bei welchen höhere Vorteile, als bisher bedungen sind; die Aufhebung der Schuldhaft zu erwägen; auf Veränderung des Erbrechts im Grundbesitz Bedacht zu nehmen; 5) die am 5. September d. J. bereits gefasste Resolution, welche auf eine Hypothekenreform hinweist, von Neuem anzunehmen. — Hr. v. Rittberg stellt den Verbesserungsvorschlag, die Regierung zu ersuchen, zur Erleichterung des Geldverkehrs und zur Beförderung des Credits der Gutsbesitzer in den dazu geeigneten Städten Umlauf-terminen in's Leben zu rufen, wie sie in Neuborromern und Mecklenburg bestehen.

Das Amendement wird ausdrücklich unterstügt.

Berichterstatler v. Brünne: Die Commission war darin einig, daß unsere wesentlich veränderten Verhältnisse eine Veränderung unserer Gesetzgebung bedingen; daß, im Falle die Wucherer aufgehoben werden, auch eine Reform des Hypothekenwesens und unserer Substitutions-Gesetzgebung nöthig sei, daß bei der Freigabe des Zinsfußes auch die Schuldhaft fortfallen, sowie das Nichter in diesem Falle das Recht eingeräumt werden müsse, im concreten Falle zu untersuchen, ob beim Darlehnsgeschäft dieses fittliche Verbrechen der Ausbreitung fremder Noth vorliegt, und dieses zu bestrafen. Mit Bezug auf die Regierungsverordnung machten sich jedoch in der Commission drei Ansichten geltend: Die Einen wollten der Verordnung bedingungslos zustimmen, die Andern wollten sie ganz verwerfen, die Majorität schlägt Ihnen den Ausweg vor, die Verordnung nur bis zum 1. April fortbestehen zu lassen. Die große Mehrzahl der Commission war der Ansicht, daß eine bedingungslose Annahme der Verordnung als bleibendes Gesetz bei der gegenwärtigen Lage unseres Hypothekenwesens, besonders für den Grundbesitz, nachtheilig und verwerflich sei. Durch die einstweilige Aufhebung bis zum 1. April 1868 hofft nun die Majorität, die Staatsregierung zu veranlassen, bis dahin die nöthigen gesetzlichen Reformen herbeizuführen; dann, meinte diese, werde man der Frage wieder näher treten und die Folgen noch besser beurtheilen können; der Nothstand, der die Verordnung hervorgerufen, werde dann auch vielleicht vorbei sein.

Die eine Minorität jedoch hielt diesen Weg für nicht richtig und bezweifelte, daß das gewünschte Ziel dadurch erreicht werde; sie hielt das Fortbestehen der Verordnung für bedenklicher, als den früheren Zustand, und schloß, daß später die Aufhebung der Verordnung sehr unwahrscheinlich, ja unmöglich werden würde. Dies Letztere ist auch meine persönliche Ansicht. Wenn wir die Regierungsvorlage annehmen, so ist die Folge davon die bedingungslose Freigabe des Zinsfußes; denn die Beibehaltung der darin vorgezeichneten Beschränkungen wird dann eine juristische und moralische Unmöglichkeit. Nehmen wir den Antrag der Commission an, so ist die logische und factische Consequenz schließlich auch die Annahme der Regierungsvorlage; denn was Sie heute nicht thun wollen, werden Sie dann später nicht thun können. Wollen Sie also nicht eine völlige Aufhebung der Wucherer, dann stimmen Sie sowohl für die Ablehnung der Regierungsvorlage, als des Commissionseurwurfs.

Herr Dr. Dernburg befürwortet den Commissionseurwurf, damit die Staatsregierung in der Zwischenzeit Zeit gewinne, die nöthigen gesetzlichen Reformen herbeizuführen und vor allen Dingen die Aufhebung der Schuldhaft zu bewerkstelligen, ohne welche die Aufhebung der Wucherer sehr nachtheilig sein würde. Er erinnert an die nordamerikanischen Verhältnisse, wo trotz der Abschaffung der Schuldhaft der Handel blühend und die Creditverhältnisse in gutem Zustande wären.

Herr Senft v. Bilfisch: Der Herr Justizminister hat früher gesagt, es sei nicht möglich, den Zinsfuß durch das Gesetz zu kontrollieren, und Geiz und Habgucht würden durch das Gesetz nicht ändern. Das gebe ich zu; ich kann es aber nicht für die Sache der Gesetzgebung halten, etwas für unethisch zu proclamieren, was seit Jahrtausenden als Sünde verabscheut war.

Ich glaube, die moralische Gesetzgebung ist besser als die hier beabsichtigte. Außerdem aber müßte doch das Gesetz auch für die neuen Landbestheile Geltung haben, wenn es gesetzlich publicirt würde; dazu können wir nicht unsere Zustimmung geben, ohne die Vertreter derselben zu hören. Ich werde gegen Alles stimmen.

Herr v. Below: Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Prof. Dernburg an. Ich bin schon so alt geworden, um mich der Förmlichkeit hinzugeben, das Hypothekenwesen und das kleine Gewerbe u. s. w. werde nach Aufhebung der Zinsbeschränkungen besonders erblühen. Aber unere Zeit hat sich an einen raschen und bequemen Verkehr gewöhnt und deswegen bin ich für den Vermittelungsorschlag.

Minister Graf zur Lippe: Die Regierung hat Ihnen die Verordnung vom 12. Mai d. J. in der sichern Förmlichkeit vorgelegt, daß Sie nachträglich Ihre Genehmigung dazu ertheilen würden. Der Commissionseurwurf will einen Mittelweg einschlagen; er will die Verordnung genehmigen, aber durch ein Gesetz dieselbe nur bis zum 1. April 1868 in Geltung lassen und die Commission schlägt vor, diese Anträge für unanwendbar zu erklären. Was soll das aber bedeuten? Sie wollen eine Verordnung auf eine gewisse Zeit genehmigen und sich vorbehalten, sie nach einiger Zeit wieder zu verwerfen; Sie wollen sich die Möglichkeit vorbehalten, die Verordnung am 1. April 1868 aus der Welt zu schaffen und dann wieder die Beschränkungen einzuführen, wie sie vor dem 12. Mai d. J. bestanden haben. Ein solcher Zustand ist aber im Interesse des Verkehrs völlig unthunlich. Sie wollen ferner die Regierung und den anderen Factor der Gesetzgebung in seinen Befähigungen beschränken. Ein ähnlicher Vorgang ist im September d. J. zwar auch vorgekommen; da lag die Sache aber anders. Die Regierung war damals mit dem Abgeordnetenhaus einverstanden, daß schon jetzt der Moment da war, die betr. Verordnung wieder aufzuheben, und der Termin der Aufhebung wurde verabredet. Sie aber wollen hier der Regierung einen Zwang antun. Ich halte das für außerordentlich bedenklich gegenüber einer Verordnung, welche Gesetz werden soll.

In Bezug auf die Ansicht, daß das Gesetz, wenn die Verordnung genehmigt würde, auch sogleich in den neuen Landbestheilen Gültigkeit habe, bemerke ich, wenn es sich eigentlich auch nur um die Genehmigung der Verordnung handelt, daß, wenn das Gesetz die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhält, sein Wirkungsbereich selbstverständlich nur soweit geht, als der der Verfassung, d. h. vorläufig nur die alten preussischen Provinzen. Der Referent hat richtig ausgeführt, daß es nur zwei Wege gebe: entweder die Genehmigung ertheilen oder verweigern. Der vorgelegte Mittelweg ist unpraktisch. Sie glauben nun durch die Verweigerung Ihrer Zustimmung die Regierung vor einem großen Irrthum zu bewahren. Am Ende April und Anfang Mai mußte die Regierung nothwendig durch die Gesetzgebung den Verhältnissen Abhilfe schaffen und sie hat Alles gethan, was ihr möglich war, durch Beschaffung von Geld durch Darlehnskassen und Aufhebung der Zinsbeschränkungen. Die Regierung war sich bei Emanation dieser Verordnung sehr wohl bewußt, daß, wenn sie jetzt dieselbe erlasse, sie nicht in die Lage kommen werde, die Beschränkungen wieder einzuführen. Ich glaube auch, daß das ganze Land der Regierung dafür sehr dankbar ist, und seit dem September d. J. werden die Herren wohl in der Lage gewesen sein, sich von dieser Wirkung zu überzeugen. Der Referent hat behauptet, daß im kleinen Verkehr seit dem Erlaß dieser Verordnung eine bedeutende Zinssteigerung eingetreten ist. Mir ist davon nichts bekannt! Ist der Werth des Getreides, des Geldes, ist der Zinsfuß gestiegen? (Rufe: o ja!) Meine Herren, er ist nicht gestiegen, sondern er ist nur klar gestellt worden.

Ferner sind in einer Menge von Resolutionen viele Wünsche geäußert worden, welche erst vor der Aufhebung der Wucherer erfüllt werden müßten, zunächst eine Hypothekenreform. Wenn man nun sagt, es sei so schwer, mit unserer Hypothekenordnung zu verfahren, so mache ich darauf aufmerksam, daß hier in Berlin durchschnittlich jährlich 25 Millionen mehr auf Hypotheken gegeben als gelöst werden, bei einer Hypothekenverschuldung von 250 Millionen; Sie sehen, das ist ein immenser Verkehr. Klagen über zu langsame Verkehr sind mir auch nicht zu Ohren gekommen. Seit dem Jahre 1819 ist die Aenderung schon oft in Vorschlag gebracht, die Bedürfnisfrage aber immer verneint worden. Die kurze Session der jetzigen Legislaturperiode machte auch diesmal die Vorlage, welche fertig ist, unmöglich. — Ferner wird verlangt, daß die Schuldhaft aufgehoben wird, und Herr Professor Dernburg hat alle theoretischen Bedenken gegen dieselbe geltend gemacht. In Berlin, wo doch der Wechselverkehr und die übrigen Schuldverbindlichkeiten so ungeheuer groß sind, giebt es durchschnittlich nur 70 Personen in Schuldhaft, während der calamitösen Zeit dieses Jahres sogar nur 40. Außerdem steht diese Schuldhaft in so enger Verbindung mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung, daß Preußen allein darin keine Aenderung vornehmen kann. Wenn man Frankreich als Beispiel hier angeführt hat, so vergißt man, daß die Sache dort schon mehrere Jahre schwebt, ohne daß man zu einem Entschluß kommen kann; es müssen also gegründete Bedenken vorliegen.

Gegen die Aufhebung der Wucherer wird ferner eingewandt, daß man nicht etwas für unethisch erklären solle, was seit Jahrtausenden als Sünde gehalten worden sei. Aus der Geschichte des Strafrechts überzeuge Sie sich aber, daß ein solcher Wechsel fortwährend stattfindet. Sollte sich aber wirklich eine schädliche Wirkung von diesem Gesetz zeigen, so wird es ja Pflicht der Regierung sein, neue Gesetze vorzubereiten, und dem Hause steht es ebenfalls frei, die Initiative zu ergreifen. Bis jetzt hat sich ein solcher Schaden noch nicht gezeigt. Sollte später auch die Aufhebung der Zinsbeschränkungen für Hypotheken gewöhnlich werden, so wird sich die Regierung nicht weigern. Jetzt aber bitte ich Sie, vor Allem erst der Verordnung Ihre gesetzliche Zustimmung zu geben.

Berichterstatler v. Brünne: Die Commission ist allerdings der Ansicht gewesen, daß die Verordnung zur Zeit ihres Erlasses wegen des bestehenden Nothstandes nothwendig und nützlich gewesen sei; viele Mitglieder sind jetzt aber der Ansicht, daß diese außerordentlichen Zeiten vorbei sind und das Fortbestehen der Verordnung als bleibendes Gesetz deshalb nicht nöthig ist. Der Ansicht des Hrn. Justizministers gegenüber, daß der Zinsfuß nicht gestiegen sei, bemerke ich, daß in meiner Gegend 1 Sgr. pro Thaler und Woche, also 160 Procent Zinsen gezahlt worden sind.

Justizminister Graf zur Lippe: Ein solcher Zins ist allerdings ganz ungeheuer; er ist aber nicht durch die Verordnung vom 12. Mai so gestiegen, sondern bestand schon früher so. Einzelne Leute haben ihn auch oft mit Vergnügen gezahlt, weil sie höheren Schaden damit abwenden oder mehr dadurch verdienen konnten.

Herr Dr. Dernburg bezweifelt die absolute Wahrheit der Schlüsse aus statistischen Nachweisen.

Herr v. Beumann (gegen den Commissionseurwurf und für die Regierungsvorlage): Den Antrag der Commission, die Wucherer für eine bestimmte Frist noch aufzuheben, halte ich für vollkommen zwecklos, da in einer solchen kurzen Frist Erfahrungen nicht gesammelt werden können. Gerade durch das Fortbestehen der Zinsbeschränkungen leidet der Grundbesitz Schaden, da sich das Capital dann ergebigeren Unternehmungen zuwendet. Die bisherigen Erfahrungen, die auch 1842 und 1855 mit der Aufhebung der Wucherer gemacht worden sind, sprechen durchaus für die günstigen Folgen einer solchen Aufhebung und machen sie auch heute wünschenswerth.

Herr v. Kleist-Retzow (für den Commissionseurwurf): Es ist unmöglich, daß das Herrenhaus bei der gegenwärtigen Verathung die Regierungsvorlage genehmigen und dem Beschluß des anderen Hauses so ohne Weiteres zustimmen kann; dazu liegt bei der kurzen Zwischenzeit auch nicht der geringste Grund vor. Die gängliche Aufhebung der Zinsbeschränkungen ist ein Umsturz der gesammten wirtschaftlichen Verhältnisse; denn die drei Factoren, durch die dieselben bedingt werden: Capital, Arbeit und Grundbesitz, stehen im engsten Zusammenhange; wird der Werth des ersten geändert, so ändert sich der Werth der anderen im umgekehrten Verhältnisse. Vergleichen Sie also den Werth des Capitals durch Aufhebung der Zinsbeschränkungen, so erschüttern Sie dadurch den Werth des Grundbesitzes und damit auch die ganze wirtschaftliche Lage der Arbeiter. Das würde aber eine sociale Revolution durch das ganze Land hervorgerufen. Bei dem bestehenden Kampf zwischen dem Capital und dem Grundbesitz ist das Capital schon im siegreichen Vorwärtsschreiten begriffen; wenn das Capital hierin noch gefördert wird, so ist die nothwendige Folge die Anhäufung des Reichthums in den Händen Einzelner und die Verarmung der Mehrzahl und speciell der Arbeiter. Die Folge davon ist, daß die Augen der Arbeiter sich dann auf die Hilfe der Regierung richten und alle eine Beute des Imperialismus werden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (B. Friedrich) in Breslau.